

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 38 fr. (Postgebühren) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolg begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitest verbreitete Lesensblatt. Anzeigenspreis für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 3 fr.

N^o 42.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Dienstag den 13. April 1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Militär-Aushebung.

Nachdem von der Departementersatzcommission genehmigten Reiseplane findet die Aushebung für die Altersklasse, 1854 bis 1874 sowie für diejenigen Angehörigen, früherer Altersklassen, namentlich von 1852 bis 1872 u. 1853 bis 1873, hinsichtlich welcher eine wirkliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist, und die daher in den Stammrollen noch offen laufen, im hiesigen Bezirk von Samstag, 25. April d. J. bis Mittwoch 29. April statt, und zwar:

Samstag, 25. April die Musterung in Winnenden, für die Angehörigen der Gemeinden Baach, Birkmannweiler, Breuningsweiler, Brezenacker, Bürg, Buch, Hanweiler, Herbmansweiler, Höfen, Leutenbach, Nellersbach, Dederhardt, Döschelbrunn, Oppelsbühl, Reichenbach, Reitersburg, Schwaibheim, Steinach und Winnenden.

Montag, 27. April die Musterung in Waiblingen, für die Angehörigen der Gemeinden Beinfeld, Bittenfeld, Endersbach, Grockheppach, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Hohenacker und Kleinhoppach.

Dienstag, 28. April Musterung in Waiblingen, für die Angehörigen der Gemeinden Koch, Kefarross, Neustadt, Strampfelbach und Waiblingen.

Mittwoch, 29. April Loosung für die Militärpflichtigen aller Gemeinden des Bezirks in Waiblingen.

Die Verhandlungen beginnen je Morgens 8 Uhr auf den betreffenden Rathhäusern und werden ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Bei den Musterungen haben sich von obigen Altersklassen zu stellen und sind von den Ortsvorstehern sofort vorzuladen Alle, welche in den Gemeinden des Bezirks ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und daselbst sich aufhalten, wenn sie auch vorübergehend, wie z. B. auf der Wanderschaft, abwesend sind, ferner Solche, welche in den Gemeinden als Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Handlungsdiener und in ähnlichen Verhältnissen sich aufhalten und nicht ihre Heimath dort haben, somit einem andern Bezirk angehören, ebenso Studierende u. c. c., wie §. 3 des §. 20 der Mil.-Ersatz-Instr. bestimmt, weiter Solche, welche innerhalb des Bundesgebietes keinen Wohnsitz haben, auch nicht in den obigen Verhältnissen leben, in dem Aushebungsbezirk ihres Geburtsorts und sofern sie im Ausland geboren sind in dem Gesatzbezirk der Behörde, von der sie oder ihre Familienhäupter einen Paß oder Dergl. erhalten haben, und sind gestellungspflichtig alle Deutschen der erwähnten Jahrgänge die ihre Militärpflicht noch zu erfüllen haben und nach Obigem in den Bereich des hiesigen Bezirks fallen.

Von der Verpflichtung bei der Musterung sich zu stellen sind entbunden Die, welche in Folge von Zurückstellung wegen gewerblicher Verhältnisse vom Oberamt besonders dazu ermächtigt sind, §. 44. Z. 1, 2, der Militär-Ersatz-Instr., und unter gleicher Bedingung die dauernd im Ausland sich Aufhaltenden, §. 45., einjährig Freiwillige, die ihren Berechtigungschein erhalten haben, und körperlich oder geistig Kranke auf Zeugnisse von Aerzten und Ortsbehörden hin.

Anlangend die Loosziehung zur Feststellung der Reihenfolge der Herausziehung der Militärpflichtigen zum Militärdienst, so wird das Erscheinen dabei den Militärpflichtigen freigestellt, da für Abwesende ein Civilmitglied der Kreisersatzcommission das Loos zieht; das Loosen geht vor sich nach der alphabetischen Ordnung der Gemeinden und haben zu loosen die Militärpflichtigen der Altersklasse 1854, welche bei der Musterung anwesend oder mit Vorwissen der Kreisersatzcommission abwesend oder nach glaubhaften Zeugnissen krank waren, sowie von früheren Altersklassen Die, welche ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangt sind und davon besonders in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Ausgeschlossenen vom Loosen sind die zu einjährigem freiwilligem Dienst als berechtigt Erkannten, die Freiwilligen mit 3jähr. Dienstzeit, die augenscheinlich unbrauchbaren, die moralisch Unwürdigen und Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zum Eintrag ihrer Namen in die Stammrolle unterlassen und zur Musterung nicht erschienen.

Militärpflichtige, welche im hiesigen Aushebungsbezirk zwar geboren sind oder in ihm ihren Wohnsitz haben, aber als Dienstboten u. c. c. in einem andern Aushebungsbezirk sich stellen müssen, §. 20. Z. 2, und 3. der Mil.-Ersatz-Instr., dürfen weder mit der Gemeinde ihres Geburtsorts noch mit der ihres Wohnortes loosen, §. 21. Z. 5.

Bei den Vorladungen zur Musterung, welche unter Hinweisung auf die Strafen und Rechtsnachtheile für die Ausbleibenden zu erfolgen haben, ist auch den Betreffenden, also besonders den Heuer erstmals zu Musternden von 1854, das über die Loosziehung oben Gesagte zu eröffnen und Denen der Altersklassen 1852 und 1853, sowie etwaigen früheren, welche hier gestellungspflichtig sind, daß sie ihre Gestellungsscheine mitzubringen haben.

Die Eröffnungsbescheinigungen sind von den Ortsvorstehern sorgfältig zu sammeln und nebst den Stammrollen zu den Musterungen von ihnen mitzubringen; sie haben dafür zu sorgen, daß die Militärpflichtigen nicht nur je rechtzeitig eintreffen sondern auch beisammen bleiben und nach den Jahrgängen sich in den Musterungsorten aufstellen, also je von einer Gemeinde die älteren Altersklassen Angehörigen von denen der jüngsten, 1854, getrennt und je in der Ordnung, wie sie das Alphabet für ihre Geschlechtsnamen ergibt. Zweckmäßig wird es sein, wenn die Ortsvorsteher am Tag vor der Musterung die Militärpflichtigen noch versammeln, um sie damit bekannt zu machen und sich namentlich bei den Älteren zu versichern, daß sie ihre Gestellungsscheine zur Musterung mitbringen. Jedenfalls sind sie im Hinblick auf einzelne Fälle bei der vorjährigen Musterung darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei den Musterungen der Kreis- und Departementersatzcommission in sauberem Zustande erscheinen und wird den Ortsvorstehern ein für alle Mal aufgegeben den zur Musterung Kommenden davon Kenntniß zu geben.

Bei der Loosziehung erscheinen die Ortsvorsteher nicht; die Stammrollen werden sie nächster Tage zugesandt erhalten.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher Verhältnisse, Aufenthalts im Ausland, §. 8. Z. 42.— 45. der Mil.-Ersatz-Instr., sind mit den entsprechenden obrigkeitlich ausgestellten oder beglaubigten Zeugnissen, §. 78. Z. 1 das.

Seitens der Militärpflichtigen vor der Musterung einzureichen; es ist sich dabei durchaus des Formulars zu bedienen, das in der Verf. des Oberrecrutirungsraths v. 30. März 1872, Minist.-Amtsbl. Nr. 12 von 1872, Beilage, A., S. 5., vorgeschrieben worden und in der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart zu haben ist. Eltern oder Pfleger solcher Pflichtigen haben bei der Musterung zu erscheinen; Schulamtskandidaten sind aufzufordern nach §. 46. ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen.

Wenn die Gründe für Zurückstellung von Militärpflichtigen früherer Jahrgänge weggefallen sind, wie namentlich bei Ueberführung in andere Bezirke und Gemeinden, so haben die Ortsvorsteher Dieß anzuzeigen, ebenso sind von ihnen Anzeigen zu machen, wenn Militärpflichtige in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departementverlaggeschäft den Aushebungsbezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig, wechseln, §. 92 Z. 2., nach Diejenigen von ihnen dem Oberamt zu benennen, welche in den vorangegangenen Jahren, 1872 und 1873, nur einen zeitlichen Aufenthalt in den Gemeinden gehabt, §. 20, Z. 2. und 3., und sie verlassen haben, ohne daß ein Domicil von den Betreffenden daselbst erworben worden wäre.

Bis 20. d. Mts. sind Strafen, welche die Militärpflichtigen von 1854 oder Die von den Jahren 1852. und 1853. inzwischen erlitten haben, hieher anzuzeigen und wenn keine vorgekommen Fehlanzeigen zu erstatten

Ortsvorsteher, von deren Gemeinden keine Militärpflichtigen zur Musterung kommen, erscheinen auch dabei nicht; Correspondenzen an Behörden des deutschen Ausland sind unter der Bezeichnung „Reichsdienstsache vom Schultheißenamt R.“ von der Postpflicht frei, solche, an Behörden des außerdeutschen Ausland wären zu frankiren.

Den 31. März 1874.

Rgl. Oberamt
Schüßler.

Waiblingen.

Diejenigen Gemeinderäthe,

welche den durch Erlaß vom 15. Februar d. J. im Amtsblatt Nr. 19 verlangten Bericht wegen den Culturveränderungen noch nicht erstattet haben, werden an dessen unverzügliche Erstattung hiemit erinnert.

Am 13. April 1874.

R. Oberamt
Schüßler.

Waiblingen.

Fahrniß-Auktion.

Im Hause des Gypser Stadler am Rötheweg dahier wird am nächsten

Montag den 20. April
von Vormittags 8 Uhr an

aus einer Verlassenschaftsmasse eine Fahrniß-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten, und kommt vor:



Viele Manns Kleider, 1 vollständiges Bett, Schreinwerk, darunter ein schöner eingelegter Walzen-Commod und mehrere Koffer, Küchengeräth und Faß und Bandgeschirr.

Wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 13. April 1874.

R. Gerichtsnotariat
C. F. Kerler.

Schorndorf.

Bau-Aktord.

Die unterzeichnete Stelle wird am

Donnerstag den 23. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Schorndorf die Erbreiterung der Remsbrücke bei Schorndorf auf der Straße von da, gegen Welzheim veranordnen. Der Voranschlag beträgt:

für Betonirung	595 fl. 12 fr.
für Maurer- u. Steinhauerarbeiten	11530 fl. 7 fr.
für Zimmerarbeiten	750 fl. — —
für Schmirarbeiten	92 fl. 34 fr.
für Charffirung	280 fl. — —

Den 11. April 1874.

R. Straßenbau-Inspektion Gmünd.

Waiblingen.

Steuer- und Zehnteinzug.

Trotz mehrfacher Aufforderungen sind immer noch Viele mit der Bezahlung der vorfallenden Steuer und des Zehntens im Rückstande. Dieselben werden nun hiezu aufmerksam gemacht, daß sie vom nächsten Donnerstag an gegen Ganggebühr von den Polizeibeamten aufs Rathhaus zur weiteren Verfügung und damit sie auch zugleich erfahren, wie viel es jeden an dem gewährten Steuernachlaß betrifft, worden vorgeladen werden.

Den 13. April 1874.

Stadtschultheißenamt.

Maxier Blüdenhausen.

Holz-Verkauf.

1, Freitag den 24. April 9 Uhr am rothen Büchle: aus Walker's bacherwand, Stecherswand, Saalen und Untere-Remshalbe, in der Stecherswand: 75 birchene Reife 2—3 Meter lang, 150



dto. 3—5 Meter, 10 dto. 5—7 M., 15 dto. 7—9 Meter, 10000 Bohnen-Aecken 2—3 Meter, 2700 dto. 3 bis 5 Meter, 1500 Hopfenstangen 5 bis 7 Meter, 750 dto 7—9 Meter, 180 dto. 9—11 Meter, 50 dto. über 11 Meter lang.

2, Samstag den 25. April 9 Uhr auf der Steigwiese bei Oberbetken, aus Berkerwand: 20 Nm. 45 buchene Scheiter, 169 dto. Prügel, 27 6 birchene Scheiter, 85 dto. Prügel, 240 erlene Scheiter, 62 dto. Prügel, 292 Laubholzanzbruch.

R. Forstamt Schorndorf.

Fischbach.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Kalkhaare

hat zu verkaufen.

Gerber Waltherr,
bei Metzger Unger.

Waiblingen.

Vorgestern ist vom Regelplatz bis zum Marktplatz ein

Portemonnaies

mit 5 fl. Inhalt verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen Belohnung bei der Redaktion d. Bl. abzugeben.

Waiblingen.

Nächsten

Donnerstag den 16. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

werden die der Stadt gehörigen Plätze in den Frohnäckern auf dem Rathhaus im Aufstreich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 11. April 1874.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

In Folge Klagen der Fischereipächter wird hiemit bekannt gemacht daß derjenige, welcher unberechtigt fischt oder krebst nach Strafgesetzbuch § 370 mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft wird.

Den 13. April 1874.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 9. Januar 1871 dürfen während der Schonzeit der Fische vom 15. März bis 15. Mai zahme Enten in Fischwasser nicht zugelassen werden.

Dies wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diejenigen deren Enten trotz dieses Verbots in dieser Zeit in der Reus oder Altwasser getroffen werden, entweder das Wegschießen der Enten oder nach P. St. Ges. Art. 39 eine Strafe bis zu 15 Thalern zu erwarten haben.

Den 13. April 1874.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Wohnungsveränderung und Geschäfts-Empfehlung.

Dem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich das seither bei Herrn Schmiedmeister Haas betriebene Geschäft jetzt in das Hintergebäude des Herrn Schreinermeisters Westhäuser an der Ludwigsburger Straße verlegt habe; ich bitte deshalb das mir seither geschenkte Vertrauen ferner zu Theil werden lassen.

Achtungsvoll

Karl Betsch, Schlosser.

Cannstadt.

Ballenbandeisen für Kübler,

halten wir stets auf Lager zu billigen Preisen.

Essinger & Rosengart,

Krahenstraße.

Arabische Gummi-Kugeln

Bereitet von W. Stuppel u. Comp. in Alpirsbach. Aerztlich empfohlen bei Catarrh Lungen, Heiserkeit, Brustschmerzen, Verschleimung der Athmungsorgane. Zu beziehen durch alle Apotheken des In- und Auslandes.

Vorräthig in Waiblingen in sämtlichen Apotheken.

Waiblingen bei Ph. Fr. Weiß, Wittwe.

Fellbach bei W. Aldinger.

Winterbach bei C. F. Blenzig.

Winnenden bei C. F. Glock.

Schorndorf in beiden Apotheken.

Stuttgart.

Erdarbeiter-Gesuch.

An den Erdarbeiten auf dem Stuttgarter Güterbahnhof werden tüchtige Arbeiter angenommen, und wird beim Afford-Geschäft täglich per Mann 2 fl 12 kr. bezahlt von den Unternehmern

Jr. Kall und G. Hartmann.

NB. Vorschuß wird jeden Tag pro Mann 1 fl. ausbezahlt.

Die Obigen.

Es wünscht Jemand

600 fl.

gegen genügende Sicherheit aufzunehmen

Wer? sagt die Redaktion.

Steinreinach bei Korb

Geschäfts-Empfehlung.

Da ich mich hier als Glaser niedergelassen habe, so empfehle ich mich eurem hiesigen und auswärtigen Publikum, in allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten aufs angelegentlichste und sichere reelle und billige Bedienung zu.

Achtungsvoll

Karl Mayer, Glaser.

Waiblingen.

Eine fremdliche

Wohnung

mit 3 Zimmer, Küche und sonstigen Räumlichkeiten hat bis Jacobi oder schon in 6 Wochen zu vermieten.

Fritz Schweizer, Gypser und Maler.

Waiblingen

Ein ordentlicher

junger Mensch

der das Schuhmacherhandwerk erlernen will findet ohne Lehrgeld eine Stelle bei

Johannes Ruppinger.

Waiblingen.

Sinen ordentlichen

jungen Menschen

nimmt unter billigen Bedingungen in die Lehre auf

C. Schmid, Schlosser.

Waiblingen.

Zu verkaufen:

1 polirte Pfeiler-Commode, zwei Tische, einige Sessel, 1 Fachgestell, 1 beschlagene Kiste und 1 große Reisetasche um billigen Preis.

Frieda Barth.

Waiblingen.

Ausverkauf.

Wegen Wegzug verkaufe ich eine Parthie Bänder in allen Breiten, Blumen, sowie fertige Hüte und Hauben zu den billigsten Preisen.

Frida Barth.

Waiblingen.

Friedrich Dippel ist willens 3/8 Morgen 24,5 Ruthen im Niebissen mit Ake und Gerste angeblümt zu verkaufen.

Liebhaber sind Donnerstag den 16. Abends 6 Uhr zu Bäcker Kaufmann freundlich eingeladen.

Im Auftrag G.-Rth.

Fischer.

Photographie.

Mein **Melior** wird nächster Tage abgebrochen. Ich werde die ganze nächste Zeit über hier sein, um Aufnahmen zu machen, wer die Gelegenheit hierzu benützen will, ist freundlichst eingeladen.

Hochachtungsvoll

August Eisenwein,
Maler und Photograph
in Waiblingen und Ludwigsburg.

Heute noch ist auf dem Regelplatze zu sehen das

anthropologisch physiologische Museum.

enthält lebensgroße Darstellung sämtlicher Menschenrassen aus allen Welttheilen, sowie lebenswahre merkwürdige Thiere der Urwelt nebst einer schönen Gemälde-Galerie, unter Anderem die prächtvolle Aussicht auf dem Rigi-Kulm in der Schweiz, Welt-ereignisse, Schiffbrüche und Seestürme u.

Eintrittspreise 6 fr., Kinder 3 fr., Es ladet ergebenst ein

J. Lowinger.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Spezialarzt für Epilepsie
Doctor D. Killisch, Berlin,
Ponienstraße 45.

Bereits über Hundert vollständig geheilt.

Waiblingen.

Ein braver tüchtiger

Kochknecht

findet eine gut bezahlte Stelle.

Bei wem sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Zu verkaufen:

7 schöne Hühner.

A. Häfner.

Winnenden.

Avis für Werkmeister.

Unterzeichneter hält ein großes Lager von

Steinhauerknipfeln,
welche zu den billigsten Preisen abgegeben werden.

Christian Möhrle.

Cannstadt.

Eisenbahnschienen

zu Bauzwecken in beliebiger Länge halten stets auf Lager

Gfingler & Rosengart,
Krahnenstraße.

Stuttgarter Pferdeloose

à 35 fr. empfiehlt

C. F. Buch.

Tages-Neuigkeiten.

Esslingen, 10. April. Die zwischen Bietigheim und Besigheim über die Enz führende bedeckte hölzerne Eisenbahnbrücke, in welcher vor mehreren Jahren ein jüngerer Geistlicher durch Hinausbeugen des Kopfes über den Eisenbahnwagen seinen Tod fand, soll bekanntlich durch eine eiserne Brücke ersetzt werden. Dieselbe ist gegenwärtig in der hiesigen Maschinenfabrik in Arbeit und wird in etwa 6 Wochen mit einem Gewicht von circa 12,000 Zentner vollendet sein.

Hall, 9. April. In den letzten Tagen verhandelte die hiesige Strafkammer einen Fall, der zeigt, welche weitgreifende Bedeutung der Abschnitt des Strafgesetzbuchs über strafbaren Bankrott erlangt, wenn das Gesetz im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs aufgefaßt wird, wonach viele zu den Kaufleuten gezählt werden, welche im gewöhnlichen Leben zwar nicht als solche gelten, aber durch die Art des Geschäftsbetriebs in diese Kategorie zu rechnen sind. Der zur Verhandlung gekommene Gegenstand ist nach dem St.-Anz. folgender: Der 37 Jahre alte Schneider und Kleiderhändler Leonh. Nagel von Waldmannshofen, Dtl. Mergentheim, ist beschuldigt, daß er Handelsbücher zu führen unterlassen habe, ferner unterlassen habe, eine Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Der Beschuldigte hatte das Schneiderhandwerk in seinem Orte erlernt und betrieben; im Jahr 1862 fing er an, ohne vorherige Bestellung Mannskleider auf den Verkauf zu fertigen und mit solchen zu handeln, er arbeitete mit einem Gesellen und 2-3 weiteren Gehilfen, richtete eine Stube als Laden ein, in welchem er die fertigen Kleider zum Verkauf ausstellte, und besuchte mit seinen Waaren die Märkte und Messen in den umliegenden Städten; an seinem Hause hatte er einen Schild mit der Bezeichnung: Kleiderhandlung. In das Handelsregister war er nicht eingetragen. Als im Dezember v. J. drei seiner Gläubiger Waarenforderungen im Betrage von 2197 fl. gegen ihn eintrugen, zeigte er seine Insolvenz an, und es wurde hierauf der Gant gegen ihn erkannt. Es ergab sich, daß er No-

tizbücher geführt hatte, aber weder fortlaufende noch vollständige, das meiste wurde gar nicht eingeschrieben; über die bestellten, beziehungsweise bezahlten, Waaren bezog er sich auf die Rechnungen mit den auf denselben enthaltenen Quittungen, welche er aufbewahrt hatte, so lange er es für gut befunden; eine Bilanz hat er nie geführt, er erklärte, gar nicht zu wissen, was das sei. Das Gericht beurtheilte ihn nach dem Ergebnis der Verhandlung als einen Vollkaufmann im Sinne des Art. 4. des H. G. B., indem er durch den Einkauf von Tuch zum Zwecke der Wiederveräußerung in einem über den Handwerksbetrieb hinausgehenden Umfange gewerbsmäßig Handelsgeschäfte (Artikel 271 Z. 1) betrieben habe, und nahm demgemäß an, daß er zu der Führung von Büchern, aus welchem seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen gewesen wäre, sowie zu der vorgeschriebenen Anfertigung einer Bilanz verpflichtet war. Es konnte ihn nicht entschuldigen und vor der Bestrafung schützen, daß er nicht fähig war, Handelsbücher zu führen, daß er nicht wußte, was eine Bilanz ist, daß er das Gesetz, welches ihn hiezu im Interesse der Rechte der Gläubiger verpflichtete, überhaupt nicht kannte. Das Strafurtheil lautete nach §. 283 Z. 2 und 3 und §. 74 des Reichsstrafgesetzbuchs auf zweimonatliches Gefängnis.

Die Corr. Havas berichtet: „Die Festungsarbeiten um Lyon sollen in kürzester Frist beginnen. Die Truppen, welche sich im Lager von Sathonay befinden, werden zu den Erdarbeiten verwendet werden. Dieselben werden in zwei Gruppen vertheilt, wovon die eine von Morgens bis zur Frühstückszeit und die zweite von 10 bis 4 Uhr arbeiten wird. Der Artillerie-General Bertheim sowie Brigadier Genie-General Charaton werden beide in Lyon erwartet, um die von den Genie-Offizieren ausgearbeiteten Pläne zu besichtigen. Diese Generale gehören der Fortifikations-Kommission an. Von den gegenwärtigen Befestigungen Lyons werden vorläufig nur die beibehalten werden, welche zur Unterbringung der Truppen dienen können.

Auflösung des Räthfels in Nr. 41:
Brod (als Getreide, beim Backen und als Brodlaib).